

Zuschussvereinbarung für den Orgelunterricht
bei freiberuflichen Orgellehrer/n/innen
als Anlage zum Unterrichtsvertrag

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

1. Der/Die Schüler/in nimmt Orgelunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.
Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieser Zuschussvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (3 Jahre) zu zahlende Honorar mit 25% des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organist/en/innen für maximal 38 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.
In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.
Im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit kann eine weitere Bezuschussung schriftlich beantragt werden; über Dauer und Umfang einer weiteren Bezuschussung wird gesondert entschieden.
Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis 6 Wochen vor Auslaufen des Vertrags an das Referat Kirchenmusik zu stellen.
3. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit ebenfalls 25% des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organist/en/innen, höchstens jedoch 15,00 € monatlich.

4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.
Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.
5. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal pro Kalenderjahr unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen. Diese Regelung beginnt, sobald der/die Schüler/in hinsichtlich seines/ihrer Ausbildungsstands in Absprache mit dem/der Lehrer/in zur Übernahme von Orgeldiensten in der Lage ist.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übzeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
6. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit € 12,00).
7. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, an den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.
8. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.
Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.
Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des/der Schüler/s/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, ist sowohl die Diözese Passau als auch die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
Der/die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten